

Geisteslebens, in der Wissenschaft, in der Religion und in der Kunst.

a) Eine weltliche Wissenschaft ist im 14. und 15. Jahrhundert neben der kirchlichen entstanden. Am besten zeigt die humanistische Bewegung (siehe § 37, 4), daß die Kirche die geistige Führerschaft der christlichen Welt verloren hat. Die kirchliche Wissenschaft ist noch wie in der vorigen Periode (vgl. § 33) die scholastische Theologie. Und nur die Glaubenslehre war es, die in der eigentümlichen scholastischen Weise behandelt wurde; weder die Exegese, noch die Kirchengeschichte oder gar die praktischen theologischen Disziplinen sind Gegenstände des theologischen Forschens geworden. Noch immer bemühte man sich vergebens, den Inhalt des religiösen Glaubens vor der Vernunft zu rechtfertigen und die beiden miteinander unverträglichen Mächte, die Autorität der Kirche und die menschliche Vernunft zu vereinigen. Immermehr wurde so die Glaubenslehre zu einer formalen Denktübung, für die man Hilfsmittel in den verschiedenen Wissenschaften, namentlich in der Benutzung der griechischen Philosophen, vor allem des Aristoteles suchte.

Noch zwei Wissenschaften sind es, die neben dem humanistischen Studium der antiken Literatur und der scholastischen Theologie im spätern Mittelalter gepflegt wurden, die Rechtsgelehrsamkeit und die Medizin. Das Emporkommen derselben beweist, daß die geistige Tätigkeit sich mehr und mehr der Alltäglichkeit und Wirklichkeit zuwendete, daß nun das praktische Leben anfang, dem Denken und Forschen Aufgaben zu stellen. Wie die Scholastik die Bekanntschaft mit Aristoteles den Arabern verdankte, so die Medizin die Kenntnis der altgriechischen und römischen Heilkunde. Freilich hat die mittelalterliche medizinische Wissenschaft in Theorie und Praxis nur dürftige Resultate gezeitigt; die Kirche förderte und unterstützte sie nicht, sie sah in ihr vielmehr teuflische Elemente, wie nach kirchlicher Vorstellungsweise ja auch Medizin, Naturkunde, Zauberei und Magie untrennbar zusammengehörten. So kam es, daß die ärztliche Kunst in dieser Epoche meistens von Nichtchristen, von Juden und Muhammedanern geübt wurde.

Anders stand es mit der Jurisprudenz. Besonders beschäftigte das Studium des römischen Rechts (vgl. unter I) die Rechtsgelehrten. Seit Friedrich Barbarossa sich auf das römische Recht berufen, um für seine imperialistischen Ansichten eine Autorität zu haben, und seitdem die Herrscher der Territorien ihre absolutistischen Tendenzen mit dem römischen Recht begründeten, hat dasselbe schließlich den Sieg über alle anderen Rechtsgestaltungen des Mittelalters davongetragen. Freilich kann man in unserem Sinne auch auf dem Gebiete der Rechtsforschung nicht von wissenschaftlichen Leistungen in dieser Zeit reden.